

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1134/19

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des StR vom 22.05.2019 zum TOP 3.4 (DS 0867/19 - Elektrokleinstfahrzeuge) - Nachfrage

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zu der o.g. Drucksache kann das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung nachfolgende Informationen geben:

Der Fragesteller hinterfragte die Anzahl der Stell- und Parkflächen für Elektrokleinstfahrzeuge (halbparkend sowie ganz parkend auf Gehwegen) im Bereich des Parkraumkonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt.

Das Parkraumkonzept für die Erfurter Innenstadt wurde am 29.01.2015 vom Stadtrat beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine Verordnungen, welche die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr verbindlich regelt. Insofern enthält das Parkraumkonzept aus verständlichen Gründen keinerlei Aussagen zu Stell- und Parkflächen von Elektrokleinstfahrzeugen.

Eine Anpassung dieses Konzeptes, etwa durch eine gezielte Ausweisung von Stellflächen, zur Bewältigung möglicher Konflikte, die durch ein unsachgemäßes Abstellen von E-Rollern auf Gehwegen entstehen, hält die Verwaltung nicht für das geeignete Instrument.

In der aktuellen Praxis entscheidet der Anbieter von E-Rollern selbst, wo und welche Anzahl an Rollern er abstellt. Durch die Stadt wurden in Abstimmung mit dem Verleiher klare Regelungen zum Ausbringen und Abstellen von Leihrollern vorgegeben, zu denen sich der Anbieter bekennt. Dazu wird aktuell eine Kooperationsvereinbarung erarbeitet. Hier werden u.a. Mindestdurchgangsbreiten für Fußgänger sowie Zonen definiert, in denen das Abstellen grundsätzlich untersagt ist.

Eine derartige Verfahrensweise entspricht dem aktuell veröffentlichten Memorandum of Understanding (26.08.2019) zwischen Deutschem Städtetag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und Anbietern von Tretrollerverleihsystemen.

Anlagen

gez. Börsch

Unterschrift Amtsleiter

02.09.2019

Datum